

**Satzung der  
Interessengemeinschaft Historischer Erzbergbau  
Lößnitz e.V.**



**Neufassung 2017**

# **Satzung**

des unter §1 genannten Vereines

## **§1**

### **Name, Sitz und Zweck**

(1) Der Verein trägt den Namen „Interessengemeinschaft Historischer Erzbergbau Lößnitz e.V.“, kurz „IG Histor. Erzbergbau Lößnitz e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in 08294 Lößnitz und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Gerichtsstand ist das für den Vereinssitz zuständige Amtsgericht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

(3) Zweck des Vereines ist die Förderung, Pflege und Erhaltung traditionellen bergmännischen Brauchtums, Bewahrung bergbaulichen Kulturerbes, sowie Rekonstruktionsarbeiten bergbaulicher und siedlungsgeschichtlicher Sachzeugen im Raum Lößnitz, besonders aber im sogenannten Kuttengrund zwischen Lößnitz und Oberpfannenstiel.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gezielte Geschichtsforschung, Durchführung von Veranstaltungen die der Weitervermittlung gewonnener Erkenntnisse dienen, sowie durch die Instandsetzung und Bewahrung bergbaulicher Sachzeugen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(7) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§2**

### **Mitgliedschaft, Eintritt**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand in der nächst möglichen Mitgliederversammlung entscheidet.

Folgende Mitgliedschaftsformen sind dabei möglich:

- Standardmitgliedschaft
- Familienmitgliedschaft (wenn ein Familienangehöriger bereits als Standardmitglied geführt wird)
- Fördermitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

## **§3**

### **Mitgliedschaft, Verlust**

Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid, welcher zum 30.6. bzw. 31.12. des Jahres wirksam wird.

Gründe für einen Ausschluss sind:

- vereinschädigende Handlungen und Äußerungen gegenüber der Mitgliedern oder Dritter,
- nicht mit dem Vorstand abgesprochene Zahlungsrückstände bis zu einem halben Jahr.

## **§4**

### **Beiträge und sonstige Pflichten**

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim oder Rundschreiben bekanntgegeben.

## **§5**

### **Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereines sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Es können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§6**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Beisitzer. Jedes Mitglied ist berechtigt, auch zwei Ämter zu begleiten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und wird aller zwei Jahre durch eine ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Für einen Wahlsieg ist eine einfache Mehrheit erforderlich, die durch Briefwahl bestätigt wird.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§7**

### **Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen finden jeweils am letzten Samstag eines Monats statt. Sie dienen der Festlegung von Arbeitseinsätzen, deren Beteiligung, der möglichen finanziellen Ausgaben und des geselligen Beisammenseins. In der alle zwei Jahre stattfindenden letzten ordentlichen Mitgliederversammlung wird über die Höhe kommender Beiträge, die Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen entschieden. Zur Beschlussfassung ist eine Teilnahme von mindestens 70% der Mitglieder erforderlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche. Für die Einladung reicht eine Postkarte oder ein Anruf. In der jährlich letzten Versammlung wird auch der Jahres- und Kassenbericht entgegengenommen.

## **§8**

### **Niederschrift**

Über eine jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§9**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Dieser kontrolliert die satzungsgemäße Geschäfts- und Rechnungsführung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Er ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit Einsicht in alle Akten und Schriftstücke des Vereins zu nehmen. Er führt mindestens einmal im Jahr eine schriftlich nachweisbare Kassenprüfung durch. Er hat weiterhin das Recht, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Geschäftsordnung eine außerordentliche Vorstandsberatung oder Mitgliederversammlung zu verlangen. Er ist außerdem befugt, Auflagen bzw. Weisungen zu erteilen, wenn diese zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind. Er schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters vor. Der Kassenprüfer kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§10**

### **Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei/Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§11**

### **Vereinsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen des Vereines, bzw. der Erlös aus Verkäufen von Vereinseigentümern zu steuerbegünstigten Zwecken an die Stadt Löbnitz zu übergeben.

## §12

### Schlussbestimmung

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, einschließlich des Vereinszweckes, ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten erforderlich. Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde am 25.02.2017, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

A handwritten signature in black ink, reading "Jues Hahn", written over a horizontal dotted line.

Der Vorstand

i.V.: J. Hahn

1. Vorsitzender

# Beitragsordnung

des Vereins IG Historischer Erzbergbau Löbnitz e.V. (im folgenden Verein genannt)

## § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## § 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

2. Die Beitragszahlung erfolgt in bar an den Schatzmeister, durch Überweisung auf das Vereinskonto oder durch Sepa-Lastschriftzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

3. Die Beitragszahlungen sind fällig bei halbjährlicher Zahlweise zum 31.03. und 30.09., bei jährlicher Zahlweise zum 30.04. des jeweiligen Kalenderjahres.

## § 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe/ Monat	Höhe d. Aufnahmegebühr
Standartmitgliedschaft	5,00 EURO	0,00 EURO
Familienmitgliedschaft *	2,50 EURO	0,00 EURO
Fördermitgliedschaft	10,00 EURO	0,00 EURO
Ehrenmitgliedschaft	ohne Beitrag	ohne Gebühren

\* nur möglich, wenn ein Familienangehöriger bereits Standartmitglied ist.

1. In soziale Not geratene Mitglieder können eine Aussetzung der Beitragszahlung schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Anspruch auf die Aussetzung der Beitragszahlung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Gestattung der Beitragsaussetzung und eventuell anfallender Ersatzleistungen.

2. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

3. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird zusätzlich eine Gebühr von 4,00 Euro berechnet.

## § 4 Vereinskonto

Zahlungen per Überweisung sind auf das folgende Vereinskonto zu entrichten:

IBAN: DE85 8705 4000 3609 0089 61

BIC: WELADED1STB Bank: Erzgebirgssparkasse

Druck:

**B.S.M. Bürosysteme Vertriebs GmbH**

Augsburger Straße 33  
09126 Chemnitz

Tel: 0371/53385-0

Fax: 0371/53385-229

Mail: [chemnitz@bsm-office.de](mailto:chemnitz@bsm-office.de)

Internet: [www.bsm-office.de](http://www.bsm-office.de)

Öffnungszeiten:

Mo - Do: 8.00-17.00 Uhr

Freitag: 8.00-15.30 Uhr



Kurs auf Zukunft

**B.S.M.**  
Bürosysteme Vertriebs GmbH  
Digitale Dokumentenlogistik